

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bad Essen

Grundlage: § 5 NKAG i.V.m. § 52 NStrG

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung sollen die Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Gemeinde Bad Essen hat bislang lediglich die Kosten für die Beauftragung eines externen Reinigungsunternehmens bei der Kostenermittlung berücksichtigt. Auf die Einbeziehung von Gemein- und Overheadkosten wurde verzichtet.

1. Grundlagen

1.1. Reinigungsklassen

Die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Essen ist unterteilt in die Reinigungsklasse A (wöchentliche Reinigung) und die Reinigungsklasse B (14-tägige Reinigung). In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden diejenigen Straßen bzw. Teile von Straßen aufgeführt, die der maschinellen Straßenreinigung unterliegen. Dabei ist für jede Straße angegeben, zu welcher Reinigungsklasse sie gehört. Der Reinigungsklasse A (wöchentliche Reinigung) sind lediglich einige Straßen im Innenbereich der Ortschaft Bad Essen, sowie Randbereiche der Lindenstraße und Schulallee in den Ortschaften Eielstädt und Wittlage zugeordnet.

1.2. Umlagefähige Kosten

Die Gemeinde Bad Essen bedient sich für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung eines externen Auftragnehmers. Die Leistung wird öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten für die maschinelle Straßenreinigung belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024 auf jährlich 56.072 €. Die Kosten für etwaige Sonderreinigungen (z.B. Beseitigung von Splitt) sind in diesen Kosten nicht enthalten. Unter Berücksichtigung eines öffentlichen Anteils von 25% (14.018 €) betragen die umlagefähigen Kosten 42.054 €.

2. Gebührenmaßstab

2.1. Grundflächenmaßstab

Als Maßstab zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr dient die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern und die Einstufung des Grundstückes zu einer Reinigungsklasse.

Die Summe der Flächen aller Grundstücke, die zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden, beträgt 2.990.852 m². Davon entfällt eine Fläche von 354.267 m² auf Grundstücke mit der Reinigungsklasse A (wöchentlich) und eine Fläche von 2.636.585 m² auf Grundstücke mit der Reinigungsklasse B (14-tägig).

Für die Gebührenkalkulation ist demnach von einer Gesamtgrundstücksfläche von 354.267 m² x 2 + 2.636.585 m² = 3.345.119 m² auszugehen.

2.2. Ermittlung des Gebührensatzes für den Grundflächenmaßstab

Daraus ergibt sich je m² Grundstücksfläche ein Gebührensatz von 42.054 € : 3.345.119 m² = 0,01257175006 €/m².

Da die Grundstücke in der Reinigungsklasse A doppelt so oft gereinigt werden wie die Grundstücke in der Reinigungsklasse B, muss die Grundstücksfläche in der Reinigungsklasse A mit dem doppelten Gebührensatz je Quadratmeter belastet werden:

Reinigungsklasse A	354.267 m ²	x 2	x 0,01257175006 €/m ²	= 8.907,51 €
Reinigungsklasse B	2.636.585 m ²		x 0,01257175006 €/m ²	= 33.146,48 €
				= 42.053,99 €

Zusammen würden die Gebühren der beiden Reinigungsklassen einen Ertrag von 42.053,99 € erbringen und somit die umlagefähigen Kosten in Höhe von 42.054 € decken.

Zum besseren Verständnis für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollte der Gebührensatz auf zwei Stellen hinter dem Komma begrenzt werden. Eine kaufmännische Rundung wird dabei in Teilen der Rechtsprechung durchaus kritisch gesehen, da sie im Einzelfall zu leicht überhöhten Gebührensätzen führen könnte.

Reinigungsklasse A	354.267 m ²	x 2	x 0,012 €/m ²	= 8.502,40 €
Reinigungsklasse B	2.636.585 m ²		x 0,012 €/m ²	= 31.639,02 €
				= 40.141,42 €

Rechnerisch ergibt sich aus dieser Kappung eine Unterdeckung der umlagefähigen Kosten um 1.912,58 € (-4,5%). Die Gebührensätze für den Grundflächenmaßstab werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse A (wöchentliche Reinigung): 0,024 €/m² Grundstücksfläche
Reinigungsklasse B (14-tägige Reinigung): 0,012 €/m² Grundstücksfläche

Bad Essen, den 31.03.2025

Carsten Lüke
Fachdienstleiter